



## Satzung

# über die Gewährung von Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, die für die Stadt Varel ehrenamtlich tätig werden

in der Fassung der 3. Änderung vom 11.12.2014

Aufgrund der §§ 10, 44 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), § 33 Niedersächsisches Brandschutzgesetz vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Varel in seiner Sitzung am 12. Dezember 2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

## **§ 1**

Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr ist freiwillig und der Dienst ehrenamtlich. Die durch die Teilnahme an Einsätzen oder Lehrgängen auf Anordnung des Bürgermeisters entstehenden Auslagen und der Verdienstaufschlag werden nach den Bestimmungen dieser Satzung ersetzt, soweit eine unentgeltliche Teilnahme nicht zugemutet werden kann. In Zweifelsfällen entscheidet der Verwaltungsausschuss.

## **§ 2**

### **Ersatz des Verdienstaufschlages**

(1) Auf Antrag wird der durch die Teilnahme an Einsätzen und an Lehrgängen entstandene Verdienstaufschlag wie folgt erstattet:

a) für unselbständig tätige Feuerwehrleute:

der Verdienstaufschlag einschl. der darauf entfallenden Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit

b) für selbständig tätige Feuerwehrleute und Feuerwehrleute, die einen Verdienstaufschlag nicht nachweisen können:

17,00 € je Stunde der versäumten Arbeitszeit, höchstens aber 135,00 € täglich.

(2) Für Brandwachen und Arbeitsleistungen außerhalb des Löscheinsatzes kann ohne Nachweis eines Verdienstaufschlages eine Entschädigung von 17,00 € je angefangene Stunde gewährt werden. Die Anzahl der Brandwachen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

(3) Bei Hilfeleistungen außerhalb der Aufgaben nach § 1 des Nds. Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Ölfälle usw.) gilt § 2 Abs. 1 entsprechend.

(4) Der Nachweis über die Einsatz- und Dienstleistungsstunden ist durch eine Liste des Einsatzleiters zu erbringen.

## **§ 3**

### **Ersatz von Auslagen**

Auf Antrag sind die bei Einsätzen, Lehrgängen und Hilfeleistungen entstandenen Barauslagen in nachgewiesener Höhe den Feuerwehrleuten zu erstatten.

## **§ 4**

### **Kleidergeld**

Die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten ein Kleidergeld von 3 € je Einsatz und Übungsabend.

**§ 5  
Reisekosten**

Benutzt ein Feuerwehrmitglied in Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit ein privateigenes Kraftfahrzeug, so wird ihm eine Wegstreckenentschädigung nach der Niedersächsischen Verordnung über die Wegstreckenentschädigung gewährt.

**§ 6  
Dienstreisen**

Vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin genehmigte Dienstreisen nach Orten außerhalb des Dienstbereichs werden nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen vergütet.

**§ 7  
Teilnahme an Lehrgängen**

Beim Besuch von Lehrgängen an einer Feuerweherschule wird zur Abgeltung der Kosten für den allgemeinen Aufwand ein Tagegeld nach dem Bundesreisekostengesetz gezahlt. Dieses Tagegeld ist nach § 12 Bundesreisekostengesetz zu kürzen, soweit von der Feuerweherschule Unterkunft, Verpflegung und Tagegeld gewährt werden.

**§ 8**

- (1) Dem für die Stadt Varel ehrenamtlich tätigen Stadtbrandmeister, dem stellvertretenden Stadtbrandmeister, den Ortsbrandmeistern, den stellvertretenden Ortsbrandmeistern, den Jugendwarten, den Atemschutzgerätewarten, dem Schriftführer des Stadtkommandos und dem Stadtpressewart werden für den mit ihrem Ehrenamt verbundenen Aufwand eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe gewährt:

Stadtbrandmeister	170,00 €
Stellv. Stadtbrandmeister	85,00 €
Ortsbrandmeister	85,00 €
Stellv. Ortsbrandmeister	42,50 €
Atemschutzgerätewart	45,00 €
Stadtjugendwart	45,00 €
Stellv. Stadtjugendwart	40,00 €
Ortsjugendwart	35,00 €
Stellv. Ortsjugendwart	30,00 €
Schriftführer (Stadtkommando)	28,30 €
Stadtpressewart	28,30 €

Mit dieser Aufwandsentschädigung werden alle mit dem Ehrenamt verbundenen Aufwendungen und Reisekosten innerhalb des Dienstbereichs abgegolten. Daneben werden für Dienstfahrten außerhalb des Dienstbereiches Entschädigungen nach § 6 dieser Satzung gezahlt. Bei Dienstfahrten außerhalb des Dienstbereichs und bei Teilnahme an Lehrgängen kann auf Antrag – soweit die dienstliche Abwesenheit mehr als 5 Stunden umfasst – Verdienstaufschlag nach § 2 dieser Satzung erstattet werden.

- (2) Dem Gerätewart und sonstigen ehrenamtlich tätigen Feuerwehramtsträgern, die im Rahmen des örtlichen Feuerschutzes regelmäßig Aufgaben wahrnehmen, die mit laufenden Aufwendungen und Verdienstaufschlag verbunden sind, können zur Abgeltung der mit dem Ehrenamt verbundenen Aufwendungen einschließlich eines Verdienstaufschlages Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Diese Aufwandsentschädigungen werden vom Verwaltungsausschuß nach dem Umfang der Tätigkeit festgesetzt. Die Aufwandsentschädigungen können geändert werden, soweit Umfang und Aufwand der ehrenamtlichen Tätigkeit sich ändern. Daneben können Entschädigungen nach § 5 - soweit die Benutzung eines Dienstwagens nicht möglich ist - und § 6 dieser Satzung gewährt werden.
- (3) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte länger als einen Monat laufend verhindert ist, seine ehrenamtliche Tätigkeit auszuüben. In diesem Falle steht die Aufwandsentschädigung dem Vertreter zu, sofern er während dieser Zeit die entsprechenden Aufgaben wahrnimmt.

### **§ 9 Ausnahmen**

- (1) Die Bestimmungen dieser Satzung finden insofern keine Anwendung, als durch gesetzliche Bestimmungen etwas anderes bestimmt wird.
- (2) Angehörigen von Basisorganisationen (z. B. DRK, THW), die für die Stadt tätig werden, können unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 1 - 7 Entschädigungen gewährt werden.

5 Stunden umfasst – Verdienstaufschlag nach § 2 dieser Satzung erstattet werden.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Varel, 11. Dezember 2014

**Stadt Varel**

gez. Gerd-Christian Wagner  
Bürgermeister